



Die neue Verbraucherkreditrichtlinie (CCD II) im Überblick

Neuerungen, Herausforderungen und Stellungnahmen

Sehr geehrte Leser*innen,

im Bereich Kredit und Finanzierung stehen Fach- und Führungskräfte vor vielfältigen Herausforderungen: neue gesetzliche Vorgaben, wachsende Anforderungen an Transparenz und Dokumentation, die Digitalisierung von Prozessen sowie steigende Erwartungen von Kund*innen und Aufsichtsbehörden.

Unsere Weiterbildungen vermitteln Ihnen verständlich, aktuell und praxisnah fundiertes Wissen zu allen relevanten Themen – von der Kreditvergabe über Risikomanagement und Sicherheiten bis hin zu speziellen Fragen wie der neuen Verbraucherkreditrichtlinie. So stärken Sie Ihre Fachkompetenz, setzen regulatorische Anforderungen sicher um und gestalten Ihre Arbeitsprozesse effizient und zukunftsorientiert.

Wir wünschen Ihnen viele neue Erkenntnisse beim Lesen.



Die neue Verbraucherkreditrichtlinie (CCD II) im Überblick

Neuerungen, Herausforderungen und Stellungnahmen

1. Hintergrund

Mit der Richtlinie (EU) 2023/2225 hat die Europäische Union das Verbraucherkreditrecht modernisiert, harmonisiert und an die Anforderungen des digitalen Finanzmarktes angepasst. Ziel ist es, den Verbraucherschutz zu stärken, mehr Transparenz zu schaffen und digitale Vertragsabschlüsse zu erleichtern.

Deutschland setzt diese Vorgaben nun durch ein Umsetzungsgesetz um, das den bisherigen Rechtsrahmen für Verbraucherdarlehen umfassend verändert. Dies betrifft nicht nur klassische Bankkredite, sondern auch neue Kreditformen wie „Buy Now, Pay Later“ (BNPL), digitale Mikrokredite, zinslose Finanzierungen, bestimmte Leasingverträge und Crowdfunding-Angebote.

2. Kernelemente des Gesetzentwurfs

Mit der Richtlinie (EU) 2023/2225 hat die Europäische Union das Verbraucherkreditrecht modernisiert, harmonisiert und an die Anforderungen des digitalen Finanzmarktes angepasst. Ziel ist es, den Verbraucherschutz zu stärken, mehr Transparenz zu schaffen und digitale Vertragsabschlüsse zu erleichtern.

Deutschland setzt diese Vorgaben nun durch ein Umsetzungsgesetz um, das den bisherigen Rechtsrahmen für Verbraucherdarlehen umfassend verändert. Dies betrifft nicht nur klassische Bankkredite, sondern auch neue Kreditformen wie „Buy Now, Pay Later“ (BNPL), digitale Mikrokredite, zinslose Finanzierungen, bestimmte Leasingverträge und Crowdfunding-Angebote.

2.1 Ausweitung des Anwendungsbereichs

Künftig gilt das Verbraucherkreditrecht für nahezu alle Verbraucherdarlehen, unabhängig von Höhe oder Zinssatz. Erfasst werden auch BNPL, Mikrokredite, Crowdfunding, zinslose Kredite, Förderdarlehen, Kreditkarten mit Zahlungsaufschub sowie eingeräumte und geduldete Überziehungen, sofern keine nationalen Ausnahmen greifen.

2.2 Abschaffung der Schriftform

Für Allgemein-Verbraucherdarlehen entfällt die Pflicht zur Schriftform. Verträge können künftig in Textform – und damit vollständig digital – abgeschlossen werden. Für Immobilial-Verbraucherdarlehen bleibt die Schriftform vorerst bestehen.

2.3 Widerrufsrecht

Die Erlöschensfrist bleibt bei 14 Tagen, endet aber spätestens zwölf Monate und vierzehn Tage nach Vertragsschluss, sofern eine Widerrufsinformation erteilt wurde. Neue Formvorgaben und überarbeitete Muster-Widerrufsbelehrungen erhöhen die Transparenz.

2.4 Kreditwürdigkeitsprüfung

Die Prüfungspflicht gilt künftig für alle Kreditarten, auch Kleinstkredite und BNPL. Automatisierte Entscheidungen müssen transparent dokumentiert und durch menschliche Überprüfung ergänzt werden. Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nicht mehr verwendet werden.

2.5 Transparenz- und Informationspflichten

Kreditverträge müssen erweiterte Pflichtangaben enthalten, z. B. zu Gesamtkosten, Zinssatzänderungen, Laufzeit, Vorfälligkeitsentschädigung und Risiken. Vorgaben gelten für digitale wie analoge Vertragsformen.

2.6 Kopplungs- und Bündelungsgeschäfte

Das Koppeln von Krediten mit anderen Produkten ist grundsätzlich untersagt, nur eng definierte Ausnahmen sind zulässig.

2.7 Besondere Kreditformen

BNPL, zinslose Finanzierungen, Überziehungen, Leasingverträge und bestimmte Crowdfunding-Modelle erhalten spezifische Verbraucherschutzregelungen.

2.8 Nachsichtsmaßnahmen

Kreditgeber müssen Verfahren zur Prüfung von Nachsichtsmaßnahmen („Forbearance“) bei Zahlungsschwierigkeiten einführen.

3. Vergleichstabelle: CCD I (2008/48/EG) vs. CCD II (2023/2225)

Um die Tragweite der Änderungen besser einordnen zu können, zeigt die folgende Tabelle einen direkten Vergleich zwischen der bisherigen Verbraucherkreditrichtlinie (CCD I – 2008/48/EG) und der neuen Richtlinie (CCD II – 2023/2225). Sie stellt die wichtigsten Themenbereiche gegenüber und verdeutlicht, wie sich der regulatorische Rahmen erweitert und verschärft hat.

Thema / Bereich	Bisherige Regelung (CCD I – 2008/48/EG)	Neue Regelung (CCD II – 2023/2225)
Anwendungsbereich	200 € – 75.000 €, nur klassische Verbraucherkredite.	Gilt unabhängig von Höhe; erfasst auch BNPL, Mikrokredite, zinslose Kredite, Überziehungen, Leasing, Crowdfunding-Plattformen.
Vorvertragliche Informationen	Standardisiertes SECCI-Formular für Verbraucherkredite.	Erweiterte Pflichtangaben, modernisierte SECCI-Vorlage, klare Erstseitenstruktur, auch für digitale Kanäle.
Kreditwürdigkeitsprüfung	Verpflichtend für klassische Verbraucherkredite.	Für alle Kreditarten verpflichtend; Transparenzpflicht bei automatisierten Prüfungen; menschliche Kontrolle.
Werbung für Kredite	Pflichtangaben nur bei Werbung mit Zinssätzen oder Kosten.	Pflichtangaben in sämtlicher Werbung, deutliche Hinweise auf Gesamtkosten und Risiken, strengere Online-Werberegeln.
Widerrufsrecht	14 Tage Widerrufsfrist, bestimmte Belehrungsvorgaben.	14 Tage Widerrufsfrist bleibt; neue Muster-Widerrufsbelehrung und präzisere Formvorgaben.
Vorfällige Rückzahlung	Möglich, Kostenregelung teils unklar.	Einheitliche Berechnungsregeln für Entschädigung; Kostendeckel.
Besondere Kreditformen	BNPL, Mikrokredite, zinslose Finanzierungen und Leasing nicht explizit geregelt.	Diese Formen ausdrücklich erfasst und geregelt, inkl. Verbraucherschutzpflichten.

Digitalisierung & Online-Abschluss	Wenige Vorgaben für digitale Vertragsabschlüsse.	Stärkere Anforderungen für digitale Kanäle, Transparenz bei Kosten, Pflichtinformationen vor Abschluss.
Verhaltensregeln für Kreditgeber	Allgemeine Informationspflichten.	Präzisierte Pflichten, Verbot irreführender Geschäftspraktiken, verpflichtende Beratung in bestimmten Fällen.
Automatisierte Entscheidungen	Keine ausdrückliche Regelung.	Transparenz- und Widerspruchsrecht, menschliche Kontrolle vorgeschrieben.

4. Praxisfolgen für Unternehmen

Die Umsetzung der neuen Vorgaben wirkt sich unmittelbar auf Produktgestaltung, Prozesse und interne Organisation aus. Die folgende Übersicht zeigt praxisnah, welche Bereiche betroffen sind, welche konkreten Maßnahmen erforderlich werden, welche Vorteile sich ergeben und welche Herausforderungen zu erwarten sind.

Bereich	Was ist konkret zu tun	Vorteile	Herausforderungen
Produktgestaltung	Produkte auf erweiterten Anwendungsbereich prüfen; Konditionen, Vertragsarten, interne Freigaben anpassen.	Einheitliche Rahmenbedingungen für alle Kreditarten.	Anpassung bestehender Produkte, mögliche Aufgabe bestimmter Geschäftsmodelle.
Vertragsgestaltung	Vertragsmuster, AGB, Vertragsmuster, AGB, Widerrufsbelehrungen überarbeiten; Textform in Prozessen umsetzen.	Digitale Vertragsabschlüsse, schnellere Abwicklung.	Hoher Abstimmungsaufwand zwischen Rechts-, Compliance- und IT-Abteilungen.
Kundenkommunikation	Pflichtangaben in Werbematerialien ergänzen, klare Kostenhinweise in Online- und Printformularen einfügen.	Stärkt Vertrauen und Rechtssicherheit.	Gefahr von Abmahnungen bei Formfehlern.
Kreditwürdigkeitsprüfung	Prüfprozesse erweitern; automatisierte Entscheidungen dokumentieren und mit menschlicher Kontrolle verbinden.	Einheitliche Standards, Risikofrüherkennung.	Zusätzlicher Personal- und IT-Aufwand; eingeschränkte Datennutzung.
Sonderkreditformen	BNPL, Mikrokredite, Leasing und Förderdarlehen gemäß neuen Regeln gestalten; Mitarbeitende schulen.	Klare Regelungen schaffen Planungssicherheit.	Laufender Anpassungsbedarf bei neuen Marktmodellen.
Compliance & Prozesse	Kopplungsverbot umsetzen, Ausnahmen dokumentieren.	Weniger Missbrauchsrisiko, klare Marktstandards.	Risiko unbeabsichtigter Verstöße bei unklarer Ausnahmelage.
Nachsichtsmaßnahmen	Verfahren zur Prüfung von Zahlungsschwierigkeiten implementieren, interne Leitfäden erstellen.	Unterstützt Kund*innen, reduziert Ausfälle.	Erhöhter organisatorischer Aufwand.

5. Stellungnahmen aus der Praxis

Einleitung

Die neue Verbraucherkreditrichtlinie (CCD II) wird von unterschiedlichen Akteuren aus der Finanz- und Wirtschaftspraxis aufmerksam begleitet. Banken, Handelsverbände, Inkassodienstleister und wissenschaftliche Institute betrachten die Änderungen aus jeweils eigener Perspektive – geprägt durch ihre Aufgaben, ihre Kundengruppen und ihre wirtschaftlichen Interessen. Die folgende Übersicht zeigt die zentralen Positionen und Forderungen wichtiger Organisationen. Sie verdeutlicht, wo die Praxis Nachbesserungsbedarf sieht, welche Risiken und Chancen wahrgenommen werden und welche konkreten Änderungen gefordert werden, um eine praxistaugliche Umsetzung zu gewährleisten.

5.1 Deutsche Kreditwirtschaft (DK) – Interessenvertretung der Banken und Sparkassen

Die DK vertritt die gebündelten Interessen der deutschen Kreditinstitute (Privatbanken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken). Sie ist unmittelbar von der Umsetzung der CCD II betroffen, da die Regelungen nahezu alle Kreditprodukte abdecken. Die DK unterstützt grundsätzlich die Modernisierung und Digitalisierung, warnt jedoch vor „Gold-Plating“ – also zusätzlichen nationalen Vorschriften, die über die EU-Vorgaben hinausgehen und den Wettbewerb verzerren könnten.

Zentrale Forderungen der DK:

- **AGB-Änderungsmechanismus einführen:** Für die Anpassung von Dauerverträgen an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen wird eine klare gesetzliche Grundlage gefordert, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.
- **Widerrufsrecht praxistauglich gestalten:** Das Fristende soll nicht von absoluter Formfehlerfreiheit abhängen. Die bisherigen gesetzlichen Muster sollen erhalten bleiben, um einheitliche Abläufe sicherzustellen.
- **Digitalisierung der Formvorschriften:** Die DK plädiert dafür, die Textform auch für Bestandsverträge und Immobiliendarlehen zuzulassen und einheitliche digitale Kommunikationswege zu ermöglichen.
- **Gezielte Ausnahmen nutzen:** Kreditkarten mit Zahlungsaufschub und geduldete Überziehungen sollten von unnötiger Regulierung ausgenommen werden, um Flexibilität und Produktvielfalt zu sichern.
- **Förderdarlehen klar definieren:** Die nationale Definition sollte vollständig mit der EU-Richtlinie harmonisiert werden, um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden.
- **Datenzugang sichern:** Bestehende Möglichkeiten wie PSD2-Schnittstellen und Kontoauszüge müssen weiter nutzbar bleiben; das BDSG sollte entsprechend angepasst werden.
- **Vorfälligkeitsentschädigung pauschalisieren:** Einheitliche Regeln würden Transparenz schaffen und die Abwicklung vorzeitiger Rückzahlungen erleichtern.
- **Nachichtsmaßnahmen klar regeln:** Es sollte kein einklagbarer Anspruch bestehen, aber eine Pflicht zur angemessenen Prüfung durch das Kreditinstitut.

5.2 Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) – Sprachrohr der Gesamtwirtschaft

Der DIHK vertritt Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen aller Größen. Viele seiner Mitglieder sind mittelbar betroffen, etwa als Kreditvermittler, Leasinganbieter oder Unternehmen mit eigener Finanzierungssparte. Der Verband befürwortet klare, EU-weit einheitliche Rahmenbedingungen, mahnt jedoch zur Vermeidung von überflüssiger Bürokratie.

Zentrale Positionen:

- **Bürokratieabbau:** Nationale Zusatzpflichten sollten vermieden werden, um insbesondere kleine und mittlere Unternehmen nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand zu belasten.
- **Verhältnismäßigkeit:** Für Kleinstkredite und kurzfristige Finanzierungslösungen sollten angepasste Anforderungen gelten, um die Wirtschaftlichkeit zu sichern.
- **Digitale Umsetzung:** Der DIHK unterstützt die Einführung der Textform für möglichst alle Vertragsarten und fordert klare Leitlinien für die Umsetzung digitaler Prozesse.

5.3 Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh) – Fokus auf Online-Handel und BNPL

Der bevh vertritt die Interessen von Online- und Versandhändlern, die zunehmend BNPL-Modelle und andere Finanzierungsformen anbieten. Für diese Anbieter ist die CCD II besonders relevant, da sie viele bislang unregulierte Geschäftsmodelle erfasst.

Kernforderungen des bevh:

- **Praxistaugliche Regelungen für BNPL:** Informationspflichten und Bonitätsprüfungen müssen in Echtzeit-Checkout-Prozessen technisch machbar bleiben.
- **Vermeidung von Markteintrittsbarrieren:** Komplexe Vorgaben dürfen kleinere Händler nicht vom Angebot von Finanzierungslösungen ausschließen.
- **Klarheit bei Ausnahmen:** Eine eindeutige Abgrenzung zwischen Zahlungsaufschubmodellen und Krediten ist notwendig, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden.

5.4 Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) – Schwerpunkt Forderungsmanagement

Der BDIU vertritt Inkassounternehmen, die als Schnittstelle zwischen Gläubigern und Schuldern agieren. Für den Verband ist relevant, wie sich die CCD II auf den Umgang mit Zahlungsausfällen und Nachsichtsmaßnahmen auswirkt.

Zentrale Punkte des BDIU:

- **Klare Definition von Nachsichtsmaßnahmen:** Prüfpflichten müssen verbindlich, aber realistisch umsetzbar sein, ohne einklagbare Ansprüche zu schaffen.
- **Datenzugang:** Relevante Schuldnerinformationen sollten unter Einhaltung der DSGVO weiterhin verfügbar sein.
- **Vermeidung von Überschneidungen:** Bestehende Regelungen wie die EU-Restrukturierungsrichtlinie sollten harmonisch eingebunden werden, um Doppelstrukturen zu verhindern.

5.5 Institut für Finanzdienstleistungen e.V. (iff) – Wissenschaft und Verbraucherschutz

Das iff ist ein unabhängiges Forschungsinstitut, das sich mit Finanzdienstleistungen aus Verbraucherperspektive befasst. Es begrüßt die Stärkung des Verbraucherschutzes, mahnt jedoch, dass unklare Formulierungen die Wirksamkeit der Regelungen schwächen könnten.

Wesentliche Anmerkungen:

- **Stärkung der Verbraucherrechte:** Bei digitalen Kreditprozessen muss sichergestellt werden, dass Kund*innen die Informationen verstehen und bewusst Entscheidungen treffen.
- **Begrenzung automatisierter Entscheidungen:** Alle ausschließlich algorithmisch getroffenen Kreditentscheidungen sollten einer verpflichtenden menschlichen Überprüfung unterliegen.
- **Transparente Kostenangaben:** Die Gesamtkosten, auch bei variablen Zinssätzen, müssen klar und verständlich dargestellt werden.

6. Fazit

Das Gesetz zur Umsetzung der EU-Verbraucherkreditrichtlinie ist ein bedeutender Schritt zur Modernisierung des Kreditrechts und zur Anpassung an die digitale Wirtschaft. Es bringt für Kreditgeber und Kreditvermittler neue Chancen, aber auch erhebliche Anpassungspflichten.

Während die Ziele der EU-Richtlinie – mehr Transparenz, Verbraucherschutz und digitale Flexibilität – weitgehend unterstützt werden, sehen viele Akteure Nachbesserungsbedarf, um die Praxistauglichkeit zu sichern und Wettbewerbsnachteile zu vermeiden. Entscheidend wird sein, dass nationale Regelungen die europäischen Vorgaben nicht unnötig verschärfen und digitale Geschäftsmodelle nicht behindern.

Praxiswissen für Ihren Erfolg im Job

Seminare zu Kredit und Finanzierung

Erfahren Sie in unseren Weiterbildungen praktisches und aktuelles Know-how zu unterschiedlichen Themen der Kredit- und Bonitätsanalyse sowie Kreditvergabe und Finanzierung. [Jetzt informieren.](#)

e-Learning – Klicken und Lernen

Das FORUM Institut bietet mit hochwertigen e-Learning-Programmen eine flexible Weiterbildungsform. Entscheiden Sie selbst, wann und wo Sie lernen. [Jetzt testen.](#)

Inhouse-Seminare – Maßgeschneiderte Lösungen

Alle unsere Seminare eignen sich auch hervorragend als Inhouse-Training. Jetzt individuelles [Angebot anfordern.](#)